

An die
Stadtwerke Schwalbach am Taunus
c./o. Wasserversorgung Main-Taunus GmbH
Brüningstraße 1

Wasserversorgung Main-Taunus GmbH
Betriebsführer der Stadtwerke Schwalbach am Taunus

65929 Frankfurt am Main

Ansprechpartner: Herr Michael Schedelik; Wassermeister
Telefon: 06196/533220
Telefax: 06196/8897385
E-Mail: stadtwerke-schwalbach@t-online.de

Antrag auf Absetzung nicht eingeleiteter Wassermengen Einbau eines Gartenwasser-/Abzugszählers

Grundstückseigentümer

Name, Vorname		Kunden-Nr.
Ort	Straße, Haus-Nr.	

(nur auszufüllen, wenn abweichend von obiger Adresse)

Grundstück

Straße, Haus-Nr.

Hiermit beantrage ich/wir die Absetzung von nicht in die Abwasseranlagen eingeleiteten gebührenpflichtigen Wassermengen gem. § 27 Abs. 2 der Entwässerungssatzung der Stadt Schwalbach am Taunus. Den Nachweis über nicht eingeleitete Trinkwassermengen führe ich/wir über den Einbau eines gem. dem beiliegenden „Merkblatt Gartenwasser-/Abzugszähler“ vorgegebenen Montagevorschriften der Stadt Schwalbach am Taunus.

Mir/uns ist bekannt, dass die Installation eines Abzugszählers und sämtlicher Anbauteile nur von einem in ein Installateurverzeichnis eines Wasserversorgungsunternehmen -vorzugsweise in Schwalbach am Taunus- eingetragenes Installationsunternehmen durchgeführt werden darf.

Ort, Datum, Unterschrift Antragsteller
--

Vom Installationsunternehmen auszufüllen:

Zähler-Nr.:	<input type="text"/>	Fabrikat:	<input type="text"/>	Einbaustand:	<input type="text"/>
Beglaubigt bis	<input type="text"/>	Zählergröße	<input type="text"/>	Einbaudatum	<input type="text"/>

Der Garten-/Abzugszähler wurde von mir am gem. DIN 1988 Technische Regeln für Trinkwasserinstallation (TRWI), DIN EN 1717 Schutz des Trinkwassers vor Verunreinigungen in Trinkwasserinstallationen unter Berücksichtigung der Montagevorgaben gem. „Merkblatt Gartenwasser-/Abzugszähler“ ordnungsgemäß durchgeführt.

Ort, Datum, Unterschrift Installateur
Stempel

Merkblatt Gartenwasser-/Abzugszähler

In der Stadt Schwalbach am Taunus ist die Absetzung von nicht in den Kanal eingeleiteten gebührenpflichtigen Wassermengen (Trinkwasserbezug) unter Berücksichtigung der in der gültigen Entwässerungssatzung definierten Regelungen möglich.

In diesem Merkblatt erhalten Sie einen Überblick über die satzungsrechtlichen Regelungen sowie über Montagevorgaben eines Gartenwasser-/Abzugszählers.

Satzungsrechtliche Regelungen:

In § 27 der gültigen Entwässerungssatzung der Stadt Schwalbach am Taunus wird bzgl. der Absetzmengen von nicht in den Kanal eingeleiteten gebührenpflichtigen Wassermengen folgendes geregelt:

§ 27 Abs. 2

Werden gebührenpflichtige Wassermengen nicht als Abwasser der Abwasseranlage zugeführt, bleiben sie auf Antrag des Gebührenpflichtigen - auf dessen Nachweis - bei der Bemessung der Abwassergebühren unberücksichtigt.

Dieser Nachweis ist durch das Messergebnis eines privaten Wasserzählers zu führen, ansonsten - wenn eine Messung nicht möglich ist - durch nachprüfbare Unterlagen (z.B. Sachverständigengutachten), die eine zuverlässige Schätzung der Wassermenge ermöglichen.

§ 27 Abs. 3

Anträge auf Absetzung nicht zugeführter Wassermengen sind spätestens bis zum 31.03. des Folgejahres zu stellen.

§ 27 Abs. 4

Anstelle der Ermittlung des gebührenpflichtigen Frischwasserverbrauchs kann die Stadt auf Antrag des Gebührenpflichtigen die Messung der Wassermenge durch einen privaten Abwasserzähler zulassen. Die Gebühr bestimmt sich nach der gemessenen Wassermenge.

§ 27 Abs. 5

Private Wasser- und Abwasserzähler müssen geeicht sein, sie werden von der Stadt, die auch die Einbaustelle festlegt, verplombt. Bestehen Zweifel an der Richtigkeit des Messergebnisses, sind die Messeinrichtungen durch eine staatlich anerkannte Prüfstelle oder die Eichbehörde zu überprüfen. Die Kosten der Überprüfung trägt derjenige, zu dessen Ungunsten die Überprüfung ausfällt. Alle Aufwendungen für Anschaffung, Ein- und Ausbau, Unterhaltung, Eichung etc. hat der Gebührenpflichtige zu tragen.

Den Antrag zur Absetzung von Abwassermengen erhalten Sie bei der Wasserversorgung Main-Taunus GmbH oder im Internet unter www.wasserversorgung-main-taunus.de.

Montagevorgaben für einen Garten-/Abzugszähler

1. Der Zähler muss den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen, er muss zugelassen (EG Zulassung), beglaubigt und mit der Fabrikat-Nr. versehen sein.
2. Der Einbau in die Kundenanlage (Hausinstallation) darf nur nach den Bestimmungen des Installateurverzeichnis der Stadt Schwalbach am Taunus durch zugelassene Installateurunternehmen erfolgen.
3. Der Abzugszähler sollte in unmittelbarer Nähe des Hauptzählers montiert werden.
4. Der Zähler muss frostsicher installiert werden.
5. Hinter dem Zähler muss ein Freistromventil mit Entleerung eingebaut werden.
6. Die Zapfstelle muss nach außen geführt werden. Zapfstellen die in Kellerräumen oder Garagen mit Zugang zur Kanalisation montiert sind, werden nicht genehmigt.
7. Die Montage von Rohrleitungsinstallationen und Zähler sind vom Grundstückseigentümer zu veranlassen.

